

Statuten

vom 23. Januar 1996

I. Name und Sitz der Gesellschaft

Art. 1

Die Kantonale Offiziersgesellschaft Luzern (KOG Luzern) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.

Die KOG Luzern bildet die luzernische Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).

II. Zweck der Gesellschaft

Art. 2

Die Kantonale Offiziersgesellschaft Luzern verfolgt den Zweck, sich für die Wehrhaftigkeit des Landes einzusetzen, die ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen.

Zu diesem Zwecke führt sie Vorträge, Kurse und Besichtigungen sowie gesellschaftliche Anlässe durch.

Es können zudem Arbeitsgruppen gebildet werden, die einmalige oder regelmässige Projekte durchführen. Dabei unterstehen die Arbeitsgruppen den statutarischen Rechten und Pflichten der KOG Luzern.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 3

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 4

Das Gesellschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

a) Die Generalversammlung

Art. 5

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im Januar statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 40 Mitgliedern, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 6

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt oder beschlossen wird.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 7

Die Generalversammlung hat folgende ordentliche Traktanden zu behandeln:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe und Beschlussfassung über das Budget.
2. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.

Art. 8

Der Generalversammlung stehen weiter folgende Befugnisse zu:

1. Revision der Statuten.
2. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern solche Anträge dem Präsidenten mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden; werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, so können sie nur mit Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.

b) Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 6 - 8 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und 2 - 4 Beisitzern.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr; nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.
Der Vorstand hat das Recht, im Verlauf der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder selber zu ersetzen.

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.
2. Die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen der Gesellschaft.
3. Organisation der durch Statuten und Beschlüsse vorgesehenen Tätigkeit der Gesellschaft.
4. Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft.
5. Einberufung der Generalversammlung.
6. Erstellen des Jahresberichtes und der Ablage der Jahresrechnung je auf Ende des Geschäftsjahres.
7. Vertretung der Gesellschaft nach aussen, insbesondere Eingaben und Stellungnahmen zuhanden der Öffentlichkeit und der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.
8. Bestimmen der Delegierten zu den Delegiertenversammlungen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 11

An der ordentlichen Generalversammlung werden jeweils für das nächste Geschäftsjahr zwei Revisoren gewählt.

Sie haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

IV. Mitglieder

Art. 12

Mitglied der Offiziersgesellschaft kann jeder aktive und jeder mit Ehren aus der Dienstpflicht entlassene Offizier der Schweizerischen Armee sowie jeder/jede Angehörige des Rotkreuzdienstes mit Offiziersrang oder -funktion werden.

Art. 13

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich; er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 14

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt. Er ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

Bei einem Austritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

V. Auflösung

Art. 15

Die Gesellschaft kann nur aufgelöst werden, wenn sich drei Viertel sämtlicher Mitglieder dafür aussprechen.

Das Gesellschaftsvermögen fällt in diesem Falle der Luzernerischen Winkelriedstiftung zu.

Luzern, den 23. Januar 1996

**OFFIZIERSGESELLSCHAFT LUZERN
Für den Vorstand:**

Der Präsident: Major i Gst Harry Wessner

Der Kassier: Hptm Adi Achermann

Genehmigt durch die Generalversammlung der Offiziersgesellschaft Luzern am 23. Januar 1996 und durch den Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft am 11. April 1996.

Statutenänderung an der Generalversammlung vom 23. Januar 2007: Anpassung des Termins für die Bezahlung des Mitgliederbeitrags vom 31. Oktober auf den 31. März des laufenden Geschäftsjahres (Artikel 14).

Statutenänderung an der Generalversammlung vom 19. Januar 2012: Änderung des Namens von OG Luzern auf Kantonale Offiziersgesellschaft Luzern (Artikel 1 und 2).